



**Satzung des Kreisverbandes *[Kreis einsetzen]* der
Partei Deutsch-Land-Wirtschaft**

Beschlossen durch die Kreismitgliederversammlung am

Präambel

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes [Bundesland] der Partei Deutsch-Land-Wirtschaft. Er wirkt im Rahmen der Bundes- und Landessatzung an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mit und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Inhaltsübersicht

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Stellung des Kreisverbandes 4
- § 2 Name und Sitz 4
- § 3 Tätigkeitsgebiet 4

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitgliedschaft im Kreisverband 4
- § 5 Rechte und Pflichten 4

III. Organisationsstruktur

- § 6 Gliederung 4
- § 7 Ortsverbände 4

IV. Organe des Kreisverbandes

- § 8 Organe 4
- § 9 Kreismitgliederversammlung 4
- § 10 Zuständigkeiten der Kreismitgliederversammlung 5
- § 11 Kreisvorstand 5
- § 12 Zusammensetzung des Kreisvorstandes 5

V. Wahlen und Verfahren

- § 13 Wahlen 5
- § 14 Beschlussfähigkeit 5
- § 15 Abstimmungen 5

VI. Finanzen

- § 16 Finanzordnung 5
- § 17 Vermögen 5

VII. Parteigerichtsbarkeit

- § 18 Parteigerichte 6

VIII. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- § 19 Bindung 6

IX. Schlussbestimmungen

- § 20 Satzungsänderungen 6
- § 21 Inkrafttreten 6

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Stellung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband ist eine Untergliederung des Landesverbandes.
- (2) Er handelt im Rahmen der Bundes- und Landessatzung eigenverantwortlich.
- (3) Seine Satzung darf diesen übergeordneten Satzungen nicht widersprechen.

§2 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „*[Name der Partei] Kreisverband [Kreis]*“.
- (2) Der Sitz befindet sich in *[Ort einsetzen]*.

§3 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt *[Kreis einsetzen]*.

II. Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft im Kreisverband

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind alle Parteimitglieder mit Wohnsitz im Kreisgebiet.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach der Bundessatzung.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben die in der Bundes- und Landessatzung festgelegten Rechte.
- (2) Sie sind verpflichtet, die politischen Ziele des Kreisverbandes zu unterstützen.

III. Organisationsstruktur

§6 Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann Ortsverbände bilden.

§7 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände sind die organisatorische Basis des Kreisverbandes.
- (2) Sie ermöglichen die politische Arbeit vor Ort und die Beteiligung der Mitglieder.

IV. Organe des Kreisverbandes

§8 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - a. die Kreismitgliederversammlung
 - b. der Kreisvorstand

§9 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Sie besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (3) Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

§10 Zuständigkeiten der Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. politische Grundlinien auf Kreisebene
 - b. die Wahl des Kreisvorstandes
 - c. Satzungsänderungen
 - d. die Aufstellung von Kandidaten für kommunale Wahlen

§11 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Er setzt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung um.
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§12 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. stellvertretende Vorsitzende
 - c. Schatzmeister/in
 - d. ggf. weitere Beisitzer

V. Wahlen und Verfahren

§13 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen frei, gleich und geheim.
- (2) Es gilt die Wahlordnung der Partei.

§14 Beschlussfähigkeit

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§15 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

VI. Finanzen

§16 Finanzordnung

- (1) Die Finanzführung erfolgt gemäß der Finanzordnung der Bundespartei.
- (2) Der Kreisverband führt eine ordnungsgemäße Buchführung.

§17 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Landesverbandes darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

VII. Parteigerichtsbarkeit

§18 Parteigerichte

- (1) Für Streitigkeiten gelten die Regelungen der Schiedsgerichtsordnung der Partei.

VIII. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§19 Bindung

- (1) Der Kreisverband ist an die Beschlüsse der Landes- und Bundesorgane gebunden.
- (2) Er unterliegt deren Unterrichts- und Eingriffsrechten.

IX. Schlussbestimmungen

§20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Kreismitgliederversammlung.

§21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung in Kraft.

ENTWURF